



Betriebsratsinfo

Bitte helfen Sie!

... denn auf Ihre Hilfe kommt es an!

Ehrenamtlich Tätige, Helfer und Retter im Unglücksfall, freiwillige Feuerwehrleute und Blutspender – Was haben diese Menschen gemeinsam?!

All diese Menschen sind über die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) abgesichert. Zuständig sind verschiedenste Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen. Zum Glück! Denn gar nicht so selten kommen Helfer bei der Hilfeleistung ebenfalls zu Schaden.

Was ist versichert?

Arbeits- und Wegeunfälle, wie Sie sie aus Ihrem Berufsleben kennen. Es geht darum, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und Sie oder Ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind dabei umfassender als die der gesetzlichen Krankenversicherung.

Werden entstandene Sachschäden erstattet?

Absolute Ausnahme in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass einigen dieser Versicherten – z. B. Helfern und Rettern in Unglücksfällen – sogar ein bei der Tätigkeit entstandener Sachschaden zu ersetzen ist.

Wer ist versichert?

1. Ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Menschen

- im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege (z. B. bei AWO, DRK, Diakonie und Caritas)
- für Kirchen und deren Einrichtungen (z. B. Ministranten, Mitglieder des Kirchenchores - die am Gottesdienst mitwirken, Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderates, in der Notfallseelsorge tätige Menschen)
- in Unglückshilfeunternehmen und Zivilschutz (z. B. DRK, THW, ASB, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst, DLRG, Bergwacht und Feuerwehren)
- als Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderates oder der IHK, ehrenamtliche Richter und Betreuer nach dem Betreuungsgesetz
- im Bildungswesen (z. B. gewählte Elternvertreter)

2. Helfer und Retter in Unglücksfällen

Wichtig: Das Unterlassen von Hilfeleistungen ist mit Strafe bedroht - § 323c StGB.

Versichert sind Helfer und Retter, z. B.:

- bei der Erkundung des notwendigen Hilfebedarfs und dem Angebot zu helfen
- bis durch die erfolgte oder beabsichtigte Hilfe- maßnahme keine erhöhte Gefahrenlage mehr besteht
- beim Hin- und Rückweg zur Rettungshandlung

3. Blut-, Gewebe- und Organspender

4. Menschen, die sich bei der Verfolgung und Festnahme von Straftätern oder zum Schutz eines Angegriffenen einsetzen

Wichtig: Auch Privatpersonen sind zur vorläufigen Festnahme berechtigt, wenn jemand auf frischer Tat er- tappt oder verfolgt wird.

Bin ich unentgeltlich tätig, wenn ich eine steuer- freie Aufwandsentschädigung erhalte?

Grundsätzlich ja, allerdings sind verschiedene Höchst- beträge zu beachten. Werden diese überschritten, han- delt es sich um eine entgeltliche Tätigkeit und der Unfallversicherungsschutz für Ehrenamt entfällt.

Ich habe eine private Unfallversicherung. Muss ich mich zunächst an diese wenden?

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen anderer Ansprüche ein.

Was muss ich bei einem Unfall tun?

Teilen Sie Ihrem behandelnden Arzt unbedingt mit, dass Sie den Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. auf dem zugehörigen Hin- oder Rückweg erlitten haben. Ihr Arzt wird sich dann direkt mit dem Unfallver- sicherungsträger in Verbindung setzen.

Außerdem muss der Unfall innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch den Verantwortli- chen (z. B. die Einsatzstellenleitung) oder Sie selbst.